



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
18. Oktober 2024

Resolution 2752 (2024)

**verabschiedet auf der 9752. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. Oktober 2024**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere die Resolutionen [2653 \(2022\)](#), [2743 \(2024\)](#), [2699 \(2023\)](#), [2700 \(2023\)](#) und [2751 \(2024\)](#),

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das extreme Ausmaß der Bandengewalt und anderer krimineller Aktivitäten, darunter Entführungen, Menschenhandel, Migrantenerschleusung, Tötungen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen und sexueller Sklaverei, sowie unterschiedslose bewaffnete Bandengewalt gegen Kinder, insbesondere Tötungen und Verstümmelung, Entführung und an Kindern verübte sexuelle Gewalt, und über die anhaltende Straflosigkeit der Tatverantwortlichen, die Korruption und die Rekrutierung von Kindern durch Banden sowie über die Auswirkungen der Situation Haitis auf die Region,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass der unerlaubte Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern und Munition zu bewaffneten Banden in Haiti, die fortlaufend destabilisierenden kriminellen Tätigkeiten nachgehen, dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu untergraben, die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und weitreichende negative humanitäre und sozioökonomische Folgen haben können,

in dem Bewusstsein, dass ordnungsgemäße Verfahren und faire und klare Verfahren für die Streichung gemäß Resolution [2653 \(2022\)](#) und späteren Resolutionen benannter Personen und Einrichtungen von der Liste gewährleistet werden müssen, und *unter Begrüßung* der Verabschiedung der Resolution [2744 \(2024\)](#), mit der das Mandat und das Verfahren der Anlaufstelle für Listenstreichungsverfahren erweitert wurden, und ferner *in dem Bewusstsein*, welche Rolle die Sanktionen der Vereinten Nationen bei der Beilegung von Konflikten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,



Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Resolution 2653 (2022) verhängten Maßnahmen, die zuvor in Resolution 2700 (2023) verlängert wurden, um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, *bekräftigt* die Resolution 2664 (2022), *bestätigt*, dass die Ziffern 15 und 16 der Resolution 2653 (2022) weiter gelten, und *beschließt*, dass die in Ziffer 15 der Resolution 2653 (2022) beschriebenen Handlungen auch solche Aktivitäten umfassen, die Haiti durch die unerlaubte Ausbeutung von natürlichen Ressourcen oder den unerlaubten Handel damit destabilisieren;

Rüstungsembargo

2. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach beziehungsweise an Haiti zu verhindern, und *beschließt* ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die Bereitstellung von entsprechender Hilfe, Ausbildung oder Personal für oder durch die Vereinten Nationen oder eine von den Vereinten Nationen genehmigte Mission und für oder durch eine unter dem Befehl der Regierung Haitis tätige Sicherheitsinheit, die zur Nutzung durch diese Stellen oder in Abstimmung mit ihnen und ausschließlich zur Förderung der Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti bestimmt sind;

b) sonstige Lieferungen, Verkäufe oder Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an oder die Bereitstellung von entsprechender Hilfe, Ausbildung oder Personal für Haiti, die von dem Ausschuss nach Resolution 2653 (2022) („der Ausschuss“) vorab genehmigt wurden, um die Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti zu fördern;

c) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wenn diese dazu dienen, die Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti zu fördern;

3. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen werden, um den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in Haiti zu verhindern;

4. *befürwortet* eine größere Abstimmung zwischen dem Ausschuss und seiner Sachverständigengruppe, dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen regionalen Rahmen betreffend die Umsetzung der Sanktionen, einschließlich die Bestimmungen über ein Rüstungsembargo, um Länder in der Region, die zuständigen haitianischen Behörden und die Öffentlichkeit in Haiti für die Bereitstellung, Quellen und Routen des Zustroms illegaler Rüstungsgüter und Munition zu sensibilisieren und eine Unterstützung für Haiti anzuregen, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei (HNP) und der Grenz- und Zollbehörden Haitis auszubauen, und begrüßt und unterstützt in dieser Hinsicht die Einberufung regelmäßiger gemeinsamer Unterrichtungen durch den Ausschuss

unter Beteiligung der zuständigen Organisationen, die sich an einen breiten Kreis von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen richten, um ein Bewusstsein für die Sanktionen zu wecken;

5. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei für die Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen durch den Ausbau der sicheren und wirksamen Verwaltung, die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Registrierung, Überwachung, Lagerung und Entsorgung ihrer nationalen Waffen- und Munitionsbestände sowie beschlagnahmter Waffen und Munition zu verstärken und die Grenz- und Zollkontrollen zu verschärfen, um den unerlaubten Handel und die Umleitung einzudämmen;

6. *bestätigt*, dass die in Ziffer 2 a) enthaltene Ausnahmeregelung unter anderem für die Vereinten Nationen, das BINUH, die mit Resolution 2699 (2023) genehmigte Multinationale Sicherheitsunterstützungsmission, deren Mandat mit Resolution 2751(2024) verlängert wurde, die Haitianische Nationalpolizei und die Streitkräfte Haitis gilt;

Sanktionsausschuss und Sachverständigengruppe

7. *beschließt*, dass das in Ziffer 19 der Resolution 2653 (2022) festgelegte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

8. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2653 (2022) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe um 13 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass dieses Mandat auch für die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

9. *weist* den Ausschuss *an*, die Liste der nach Resolution 2653 (2022) benannten Personen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe vorgelegten Berichte zügig zu prüfen, so auch durch Ergänzung der Liste um Personen und Einrichtungen, die gegen das in dieser Resolution verhängte Rüstungsembargo verstoßen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 28. März 2025 einen Zwischenbericht, spätestens am 1. Oktober 2025 einen Schlussbericht und dazwischen regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;

11. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Sachverständigengruppe und den Ausschuss regelmäßig über konkrete Maßnahmen zu informieren, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, mit dem Ziel, die Berichterstattung der Sachverständigengruppe und den Austausch bewährter Verfahrensweisen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution zu berichten;

12. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die Multinationale Sicherheitsunterstützungsmission *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, darauf hinzuwirken, die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe zu gewährleisten und ihr den Zugang zu erleichtern, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat ausführen kann;

Überprüfung

13. *bekräftigt*, dass er die Situation in Haiti laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer

dies im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der folgenden wesentlichen Kriterien erforderlich sein sollte:

a) wenn die Regierung Haitis ausreichende justizielle und rechtsstaatliche Kapazitäten aufgebaut hat, um gegen bewaffnete Gruppen und kriminelle Aktivitäten angehen zu können;

b) fortschreitende Verringerung der von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken begangenen Gewalthandlungen, einschließlich der Zahl vorsätzlicher Tötungen, Entführungen und Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gemessen auf jährlicher Basis, beginnend mit dem Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution;

c) schrittweise Verringerung der Zahl der Fälle des illegalen Handels mit Rüstungsgütern und deren Umleitung sowie der daraus resultierenden illegalen Finanzströme, unter anderem durch eine Erhöhung der Zahl und des Umfangs der Beschlagnahmen von Rüstungsgütern;

14. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe bis spätestens 1. Oktober 2025 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in der vorigen Ziffer festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
